



Regierungsrat

Luzern, 13. Dezember 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 885

Nummer: P 885
Eröffnet: 17.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.12.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1490

Postulat Budmiger Marcel und Mit. über die Reinvestition der Gewinnabschöpfung vom Luzerner Kantonsspital und von der Luzerner Psychiatrie in bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege

Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat die Gewinnabschöpfung der kantonseigenen Spitalaktiengesellschaften Luzerner Kantonsspital AG und Luzerner Psychiatrie AG in Form von Verbesserungen der Arbeitsbedingungen reinvestiert, insbesondere in Aus- und Weiterbildungsbeiträge. Dabei sollten alle Pflegebranchen berücksichtigt und ihre Organisationen miteinbezogen werden.

Das Postulat nimmt das Anliegen der [Petition des Jugendparlaments](#) «Gewinnabschöpfung durch den Kanton vom LUKS/lups soll in Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Pflege reinvestiert werden» auf. Der Kantonsrat hat anlässlich der Beratung dieser Petition am 16. Mai 2021 die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege als wichtiges Anliegen anerkannt. Er hat auf Antrag der GASK die Petition in dem Sinne zur Kenntnis genommen, dass eine zweckgebundene Verwendung der Dividenden der kantonalen Spitalunternehmen, insbesondere aufgrund der Schwankungen in ihrer Höhe, für eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege nicht zielführend ist und stattdessen im Rahmen einer Gesamtschau geprüft werden soll, inwiefern und mit welchen Massnahmen allfällige Verbesserungen umzusetzen sind. Die GASK hat dazu das Postulat P [856](#) über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege eingereicht.

Der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere auch der Gewährung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen, kommt zweifellos die zentrale Rolle bei der Behebung des Fachkräftemangels in der Pflege und der künftigen Sicherstellung der Pflegeversorgung zu. Insofern ist das Anliegen des Postulats vorbehaltlos zu unterstützen. Gleichwohl ist das Postulat aus den folgenden Gründen abzulehnen:

Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie sind seit dem 1. Juli 2021 bzw. dem 1. Juli 2022 jeweils in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert. Sie gehören zu 100 Prozent dem Kanton. Die beiden Aktiengesellschaften verfolgen eine gemeinnützige Zweckbestimmung und sind deswegen steuerbefreit. Das heisst, dass allfällige Unternehmensgewinne grundsätzlich nicht der Rendite des Kantons als Alleinaktionär dienen, sondern im Unternehmen verbleiben und dort reinvestiert werden. Um die gemeinnützige Zweckbestimmung sicherzustellen, ist die Dividendenausschüttung an den Kanton aus steuer- bzw. abgaberechtlichen Gründen begrenzt. Sie darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössische Steuerver-

waltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen, in jedem Fall jedoch 6 Prozent, nicht übersteigen. Für 2022 beträgt der Maximalzinssatz für Betriebskredite von beteiligten Personen weiterhin 3 Prozent. Daraus resultiert für die Luzerner Kantonsspital AG für das Jahr 2022 eine theoretisch zulässige Dividende an den Kanton von aktuell maximal 5,71 Millionen Franken und für die Luzerner Psychiatrie eine solche von maximal 0,56 Millionen Franken.

Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. Er entscheidet in der Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Beschliesst der Regierungsrat die Ausrichtung einer Dividende an den Kanton fliessen die entsprechenden Mittel als Erträge aus einer Kapitalanlage in die allgemeine Staatskasse. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Kantonsrat auf der Grundlage des vom Regierungsrat erarbeiteten Voranschlags für das Folgejahr. Der Regierungsrat hat im Rahmen der geltenden Rechtsordnung keine Kompetenzen, von sich aus die Dividenden der beiden kantonalen Spitalaktiengesellschaften zweckgebunden für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals der Unternehmen zu verwenden, wie dies das Postulat verlangt.

Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu einer zweckgebundenen Verwendung der Dividenden der kantonalen Spitalaktiengesellschaften erachten wir ebenfalls nicht als zielführend.

Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen sollte nachhaltig sein und damit über eine stabile Finanzierung verfügen. Mit einer Finanzierung der erforderlichen Mittel über die Dividenden der kantonalen Spitalaktiengesellschaften ist dies nicht gewährleistet. So konnten aufgrund des anspruchsvollen Geschäftsgangs vom Luzerner Kantonsspital in den letzten drei Jahren überhaupt keine Gewinne mehr an den Kanton zurückgeführt bzw. keine Dividenden mehr ausgeschüttet werden, bei der Luzerner Psychiatrie wurden nur in diesem Jahr Dividenden ausgeschüttet. Ob und inwieweit die beiden kantonalen Spitalaktiengesellschaften in Zukunft wieder positive Jahresergebnisse erzielen werden, die überhaupt erst eine Dividende an den Kanton zulassen, lässt sich nicht voraussehen. Eine zweckgebundene Finanzierung der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der kantonalen Spitalaktiengesellschaften über die sehr volatile Dividendenausschüttung ist damit nicht sachgerecht und sinnvoll.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Kanton im Rahmen der anstehenden Umsetzung der Pflegeinitiative vom Bund verpflichtet werden wird, künftig massgebliche finanzielle Mittel zur Förderung der Attraktivität der Aus- und Weiterbildungen im Pflegebereich aufzuwenden. Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBl 2022 1499), der sich aktuell in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht namentlich kantonale Beiträge an Ausbildungsbetriebe und an höhere Fachschulen sowie Ausbildungsbeiträge an Studierende der Pflege HF vor. Eine zweite Vorlage, welche die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege zum Gegenstand haben wird, ist beim Bund in Vorbereitung. Der Beschluss der konkreten Mittel zur Umsetzung dieser Bundesvorgaben wird dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags obliegen. Dabei stehen ihm auch allfällige Dividenden der kantonalen Spitalunternehmen zur Verfügung. Die beantragte Zweckbindung der Dividenden ist somit für die Finanzierung der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege auch nicht nötig.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.